



Nur per Mail
Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
21335 Lüneburg

Verwaltungsgerichte in
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg,
Osnabrück Oldenburg und Stade

Bearbeitet von: **Caroline Rennspies**
caroline.rennspies@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.31-12230/ 1-8 (§§ 25a 25b)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6464

Hannover
14.07.2022

Aufenthaltsrecht: Erteilung einer Ermessensduldung im Vorfeld zur Neuregelung der Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG) und bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG) sowie der Aufenthaltsgewährung im Rahmen eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“; Vorgriffsregelung vom 02.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 02.05.2022 habe ich eine Vorgriffsregelung für diejenigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer erlassen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwendungsbereich der im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ vereinbarten künftigen bundesgesetzlichen Bleiberechtsregelungen fallen werden, soweit diese Personen nicht ohnehin bereits im Besitz einer Duldung sind.

Unter Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag skizzierten Voraussetzungen für ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ ist danach u.a. auch dann eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen, wenn sich ausreisepflichtige Personen am 01.01.2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten haben, bisher nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

Zwischenzeitlich hat das Bundeskabinett mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ das erste Migrationspaket beschlossen, dessen wesentlicher Bestandteil auch die Einführung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ ist (§ 104c AufenthG-E).

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Der Entwurf zu § 104c AufenthG-E sieht u.a. vor, dass die oder der Betroffene nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben (§ 104c Abs.1 S. 1 Nr. 2 AufenthG-E).

Diese Regelung stellt im Kern eine Verbesserung gegenüber der niedersächsischen Vorgriffsregelung dar, da dort jede unanfechtbare strafrechtliche Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe zu einem Ausschluss führt.

Um den Kreis der von einem Chancen-Aufenthaltsrecht potentiell begünstigten Betroffenen nicht unnötig einzuschränken, wird die Niedersächsische Vorgriffsregelung hierzu entsprechend geändert:

Nr. 2 Buchst. b, 2. Punkt meines Erlasses vom 02.05.2022 lautet nunmehr wie folgt:

(Geduldeten Personen ist danach (weiterhin) eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen, wenn sie zum Zeitpunkt der Prüfung.....)

- sich am 01.01.2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten haben, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Eine Pflicht zur (überwiegenden) Lebensunterhaltssicherung besteht (noch) nicht.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es für die Duldungserteilung im Vorgriff auf das „Chancen-Aufenthaltsrecht“ nicht darauf ankommt, ob Integrationsleistungen erbracht worden sind oder nicht.

Im Übrigen bleibt mein Erlass vom 02.05.2022 unverändert bestehen.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage


Benjamin Goltsche